

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 09.05.2012

Laufende Nummer: 06/2012

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Landwehr 4, 47533 Kleve

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal

vom 01.04.2012

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31.01.2012 (GV.NRW. 2012 S. 90) hat das Studierendenparlament die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragserhebung

Die Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal erhebt von ihren Mitgliedern in jedem Studienhalbjahr (Semester) einen Beitrag zur finanziellen Deckung ihrer Aufgaben.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Mitglieder der Studierendenschaft. Studierende, die von der Beitragspflicht ausgenommen sind, ergeben sich im Einzelnen aus den entsprechenden Bestimmungen des § 5 dieser Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragspflicht, und damit verbunden die Beitragsfähigkeit, entsteht mit jeder Einschreibung, Rückmeldung und Beurlaubung.
- (3) Die Beiträge werden von der Hochschule Rhein-Waal kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben.

§ 3 Höhe des Beitrages

Der Beitrag wird für das Sommersemester 2012 und das Wintersemester 2012/13 für jedes Mitglied auf 155,00 € festgesetzt. Der Beitrag setzt sich zusammen aus

- (1) 10,00 € als Beitrag der Studierendenschaft, davon
 - a) 7,50 € als Beitrag für den Allgemeinen Studierendenausschuss,
 - b) 2,50 € als Beitrag für die Fachschaften,
- (2) Beitrag für das regionale Semesterticket im Sommersemester 2012 und im Wintersemester 2012/13 jeweils 102,60 €,
- (3) Beitrag für das zusätzliche Semesterticket NRW im Sommersemester 2012 und im Wintersemester 2012/13 jeweils 42,40 €.

§ 4 Zweckbestimmung

- (1) Die Beitrag gem. § 3 Abs. 1 darf nur zur Erfüllung studentischer Aufgaben nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft verwendet werden. Die Beiträge gem. § 3 Abs. 2 und 3 dienen ausschließlich der Finanzierung der mit der Niederrheinischen Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft NIAG und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) vereinbarten studentischen Semestertickets.
- (2) Das Beitragsaufkommen nach § 3 dieser Ordnung muss im Haushaltsplan der Studierendenschaft ungekürzt ausgewiesen werden. Für die Rückerstattung von zu Unrecht erhaltenen Beiträgen ist ein Haushaltsposten auszuweisen.

§ 5 Erlass des Beiträge für das regionale und das NRW Ticket

- (1) Der Beitrag kann nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
- (2) Von der Entrichtung des Beitragsanteils nach § 3 Abs. 2 und 3 sind diejenigen Studierenden befreit, die aufgrund eines Auslandsstudiums, Auslandspraktikums, Erziehungsurlaubs (bis zu 3 Jahren) oder Krankheit, beurlaubt sind.
- (3) Von der Entrichtung der Beitragsanteile nach § 3 Abs. 1 bis 3 sind diejenigen Studierenden befreit, die wegen der Ableistung von Wehr- oder Zivildienst beurlaubt sind.

- (4) Von der Entrichtung des Beitragsanteils nach § 3 Abs. 2 und 3 (Semestertickets) sind schwerbehinderte Studierende befreit, die aufgrund ihrer Schwerbehinderung Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben.
- (5) Von der Entrichtung des Beitragsanteils nach § 3 Abs. 2 und 3 (Semestertickets) sind behinderte Studierende befreit, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen.
- (6) Von der Entrichtung des Beitragsanteils nach § 3 Abs. 2 und 3 (Semestertickets) sind diejenigen Studierenden befreit, die Ihr Praxissemester im Ausland oder nicht im Einzugsgebiet des VRR absolvieren. Dem Student Service Center ist während der Rückmeldefristen nachzuweisen, wo das Praxissemester durchgeführt wird. Wird die Tatsache, dass das Praxissemester im Ausland oder nicht im Einzugsgebiet des VRR stattfindet erst nach der Rückmeldung bekannt, kann bis zum jeweiligen Vorlesungsbeginn für das entsprechende Semester beim Student Service Center ein Antrag auf Rückerstattung des Beitrages gestellt werden. Bei Rückerstattung erlischt der Anspruch auf Nutzung des Semestertickets.
- (7) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Beitrag geleistet wurde, ist der Beitrag zurückzuerstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

§ 6 In Kraft-Treten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 01.07.2009, Amtliche Bekanntmachung unter lfd. Nummer 05/2009, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 04.04.2012 und der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Rhein-Waal vom 17.04.2012.

Kleve, den 30.04.2012

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Professor Dr. Marie-Louise Klotz